

Baustellenordnung

Bauvorhaben: Neubau Feuerwehrhaus, Kierbachstraße/ Zur neuen Schule 10, Lohmar

Inhaltsverzeichnis

A) Allgemeine Anforderungen

1. Geltungsbereich und Ziele der Baustellenordnung
2. Lage der Baustelle
3. Organisation der Baustelle
4. Koordination von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
5. Meldungen
6. Weitervergabe von Arbeiten

B) Baustellenspezifische Anforderungen

1. Baustelleneinrichtung
2. Baustellenverkehr/ Verkehrswege und Straßenverkehr
3. Unterweisung
4. Notfall- und Rettungsplan, Erste-Hilfe-Einrichtungen
5. Unterkünfte, soziale Anlagen, Sauberkeit und Hygiene
6. Persönliche Schutzausrüstung
7. Rauschmittelmissbrauch
8. Baustromversorgung, Baustellenbeleuchtung
9. Baumaschinen und Geräte
10. Gerüste
11. Gefahrstoffe
12. Brand- und Explosionsschutz
13. Umweltschutz
14. Lärmschutz

Anlagen zur Baustellenordnung

- A 1. Ansprechpartner für die Baustelle
- A 2. Meldebogen für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination
- A 3. Unterweisungsnachweise

A) Allgemeine Anforderungen

1. Geltungsbereich und Ziele der Baustellenordnung

Diese Baustellenordnung gilt für alle Personen, die an dem Projekt beteiligt sind oder sich auf der Baustelle aufhalten.

Die Baustellenordnung ist allen Auftragnehmern und deren Nachunternehmern zur Kenntnis zu geben und von diesen zu befolgen. Alle Beteiligten sind nachweislich vor deren Einsatz in diese Baustellenordnung und in die örtlichen Verhältnisse der Baustelle einzuweisen. Die Verantwortung für die Einweisung der Nachunternehmer und Lieferanten liegt bei den Auftragnehmern.

Ziele dieser Baustellenordnung sind die Abwendung von Gefährdungen und Gefahren für die am Bau beteiligten Personen, die Erfüllung der gesetzlichen und vertraglichen Pflichten von Auftraggeber und Auftragnehmer, der Schutz der Umwelt, die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht und die Sicherstellung eines störungsfreien Baustellenablaufs.

2. Lage der Baustelle

Die Baustelle befindet sich auf der **Kierbachstraße/ Zur neuen Schule 10, Lohmar**. Zur Baustelle gehören außer dem Baugrundstück die vom Bauherrn zur Verfügung gestellten Flächen und angrenzende Bereiche, die durch den Baustellenbetrieb beeinträchtigt werden können.

3. Organisation der Baustelle

Auftragnehmer im Sinne dieser Baustellenordnung sind alle an der Ausführung beteiligten Firmen und deren Nachunternehmer.

4. Koordination von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Der gemäß Baustellenverordnung eingesetzte Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) hat gegenüber den Auftragnehmern (AN) und ihren Beschäftigten eine Koordinierungspflicht zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren.

Die Auftragnehmer haben dem SiGeKo vor Beginn ihrer Arbeiten die Arbeitsverfahren und die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen anzugeben. Die Auftragnehmer verpflichten sich, dem SiGeKo Gefährdungsbeurteilungen gemäß ArbSchG für die von ihnen durchzuführenden Arbeiten vorzulegen. Auf der Grundlage des Bauablaufs und des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (SiGe-Plan) prüft der SiGeKo, ob gegenseitige Gefährdungen ausgeschlossen werden können. Ergibt die Prüfung, dass die Sicherheitsmaßnahmen unzureichend sind, veranlasst der Koordinator notwendige Änderungen der Arbeitsverfahren oder des Arbeitsablaufs. Die ggf. daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des AN.

Der SiGeKo kontrolliert durch Stichproben die Einhaltung und Umsetzung des SiGe-Planes und der Baustellenordnung. Die Auftragnehmer sind im Rahmen ihrer Unternehmerpflichten zur unverzüglichen Beseitigung dieser Gefahrenzustände verpflichtet.

Die Tätigkeit des SiGeKo befreit die Auftragnehmer nicht von ihrer Abstimmungspflicht mit anderen Unternehmen entsprechend ArbSchG und DGUV Vorschrift 1 „Prävention“. Die Verantwortlichkeit der Auftragnehmer für die Erfüllung der Arbeitsschutzpflichten gegenüber ihren Beschäftigten bleibt unberührt.

5. Meldungen

Dem SiGeKo sind alle Arbeitsunfälle, Schadensfälle und Beinaheunfälle unverzüglich mündlich sowie schriftlich mitzuteilen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Meldefristen an Behörden und gesetzliche Unfallversicherungsträger bleiben unberührt.

6. Weitervergabe von Arbeiten

Der Auftragnehmer hat bei der Vergabe von Arbeiten an andere Unternehmer seiner Abstimmungspflicht entsprechend ArbSchG sowie DGUV Vorschrift 1 „Prävention“ nachzukommen und den SiGeKo rechtzeitig zu informieren. Im Übrigen gelten die diesbezüglichen Regelungen des Bauvertrages.

B) Baustellenspezifische Anforderungen

1. Baustelleneinrichtung

Die Auftragnehmer haben die Baustelleneinrichtung auf den vom Auftraggeber (AG) zugewiesenen Flächen einzurichten, sicher zu betreiben und die Festlegungen des Baustelleneinrichtungsplans umzusetzen.

2. Baustellenverkehr, Verkehrswege und Straßenverkehr

Zufahrten und Verkehrswege sind vom Auftragnehmer auf der Grundlage des Baustelleneinrichtungsplans festzulegen und zu errichten. Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind freizuhalten.

Die Auftragnehmer haben die angelieferten Materialien, Maschinen und Geräte sicher zu lagern. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle unverzüglich zu räumen und zu säubern.

Die Genehmigung zur Nutzung von Straßen und Gehwegen ist vom Auftragnehmer einzuholen. Bei Arbeiten an und im öffentlichen Verkehrsraum ist die Verkehrsführung während der verschiedenen Bauzustände und die Sicherung der Baustelle unter Berücksichtigung der Auflagen der zuständigen Verkehrsbehörden zu planen und durchzuführen. Die Bauüberwachung ist über alle Vereinbarungen mit der Polizei und den Ordnungsbehörden zu informieren.

Dem Auftragnehmer obliegt die Verkehrssicherungspflicht einschließlich der Säuberung und Beräumung der Verkehrswege. Hierzu gehört u.a. das Einrichten, das Betreiben, die laufende Funktionskontrolle und der Abbau von Signalanlagen, Fahrbahnmarkierungen, Beschilderungen, Absperrungen, Abweisblenden, Umleitungsausschilderungen und erforderliche Beleuchtungen.

Vom Auftragnehmer sind Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass Unbefugte nicht in der Lage sind, Fahrzeuge, Werkzeuge, Maschinen, Baustoffe usw. missbräuchlich zu benutzen.

3. Unterweisung

Erstmalig auf der Baustelle eingesetztes Personal ist vor Beginn der Arbeiten über die besonderen Bedingungen auf der Baustelle durch ihren Aufsichtführenden zu unterweisen. Die Themen der Sicherheitsunterweisung sind mit einer Teilnehmerliste zu dokumentieren.

4. Notfall- und Rettungsplan, Erste-Hilfe-Einrichtungen

Auf der Baustelle sind Erste Hilfe Einrichtungen in ausreichender Anzahl einzurichten bzw. mitzuführen. Abhängig von der Betriebsgröße haben die beteiligten Unternehmen Ersthelfer in ausreichender Anzahl zu stellen. Es gelten die Bestimmungen der DGUV Vorschrift 1, dritter Abschnitt „Erste Hilfe“.

Ein Sanitätsraum, in dem Erste Hilfe geleistet oder die ärztliche Erstversorgung durchgeführt werden kann, ist ab einer Anzahl von mehr als 50 Beschäftigten gleichzeitig auf der Baustelle erforderlich.

5. Unterkünfte, soziale Anlagen, Sauberkeit und Hygiene

Für die Ausstattung der Baustelle mit Sozialräumen und weiterem Bedarf sind die Auftragnehmer verantwortlich. Arbeitsbereiche, Unterkünfte und sanitäre Anlagen sind in ordnungsgemäßem Zustand nach den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung zu errichten und zu betreiben.

6. Persönliche Schutzausrüstung

Personen ohne Schutzschuhe haben keinen Zutritt zur Baustelle. Sind darüber hinaus weitere Schutzausrüstungen erforderlich (z.B. Schutzhelm, Augen- oder Gesichtsschutz, Gehörschutz, Atemschutz, Warnkleidung), hat der Auftragnehmer deren Benutzung sicherzustellen. Zuwiderhandelnde Personen können nach einmaliger Verwarnung von der Baustelle verwiesen werden.

Je nachdem, wo sie arbeiten oder sich aufhalten, sind sie zum Tragen von weiterer persönlicher Schutzausrüstung verpflichtet, die Ihnen dann durch ihre Vorgesetzten zur Verfügung gestellt wird.

7. Rauschmittelmissbrauch

Die Auftragnehmer haben Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- oder Drogeneinfluss besteht, unverzüglich von der Baustelle zu entfernen. Der Auftraggeber behält sich vor, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen.

8. Baustromversorgung, Baustellenbeleuchtung

Für die Versorgung der Baustelle mit Baustrom und für die Bereitstellung ausreichender Arbeitsplatzbeleuchtung sind die Auftragnehmer nach Abstimmung mit dem Auftraggeber verantwortlich.

9. Baumaschinen und Geräte

Bei Maschinen, Geräten, Werkzeugen, elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sowie überwachungsbedürftigen Anlagen, die einer Prüfpflicht durch befähigte Personen unterliegen, haben die Auftragnehmer die entsprechenden Nachweise, Anleitungen, Zulassungen, Erlaubnisse, Prüf- und Kontrollbücher auf der Baustelle vorzuhalten. Die Auftragnehmer haben dafür zu sorgen, dass Baumaschinen und Geräte nur von dazu beauftragten Personen bedient werden. Soweit vorgeschrieben hat das Bedienpersonal seine schriftliche Beauftragung ständig bei sich zu führen. Gefahrenbereiche sind zu sichern. Personen dürfen sich dort nicht aufhalten.

10. Gerüste

Die Auftragnehmer haben die Brauchbarkeit der von ihnen eingesetzten Arbeits-, Schutz- und Traggerüste nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen. Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Veränderungen an Gerüsten dürfen nur vom Gerüstersteller vorgenommen werden. Gerüste sind vor ihrem Gebrauch von einer hierzu befähigten Person abzunehmen. Die Abnahme ist zu dokumentieren und am Gerüst mit Angabe der Verantwortlichen und deren Erreichbarkeit (Telefon) wetterfest auszuhängen.

11. Gefahrstoffe

Beim Umgang mit Gefahrstoffen haben die AN die jeweiligen Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen auf der Baustelle vorzuhalten und die betreffenden Mitarbeiter aktenkundig darin zu unterweisen. Gefahrstofflager sind zu kennzeichnen und beim AG anzumelden.

12. Brand- und Explosionsschutz

Durch die Auftragnehmer sind bei feuer- und explosionsgefährlichen Arbeiten Brandschutzbeauftragte namentlich zu benennen. Zu deren Aufgaben gehört die Durchsetzung der Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen. Jeder Auftragnehmer muss die für seinen Arbeitsbereich erforderlichen Brand- bzw. Explosionsschutzmaßnahmen mit dem Brandschutzbeauftragten abstimmen. Werden in brandgefährdeten Bereichen Schweiß- bzw. Schneidarbeiten durchgeführt, ist eine schriftliche Erlaubnis vom Auftraggeber beim Auftraggeber einzuholen. Diese Beschäftigten müssen im Gebrauch der Löscheinrichtungen unterwiesen sein.

Im Brandfall gelten auf dem Gelände die Vorgaben der Brandschutzordnung und des Alarmplans.

13. Umweltschutz

Die Auftragnehmer haben alle einschlägigen Bestimmungen zum Schutz der Umwelt zu beachten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bauvertrages.

14. Lärmschutz

Arbeiten, bei denen voraussichtlich der Beurteilungspegel von 80 dB(A) überschritten wird, sind dem SiGeKo und der Bauüberwachung anzuzeigen. Die gesetzlichen Vorgaben und behördlichen Auflagen zum Lärmschutz gegenüber den Beschäftigten und gegenüber Dritten sind vom verursachenden Auftragnehmer umzusetzen.

Anlagen zur Baustellenordnung

Bauvorhaben: *Neubau Feuerwehrhaus, Kierbachstraße/ Zur neuen Schule 10, Lohmar*

A 1. Ansprechpartner für die Baustelle

Bauleiter / Verantwortlicher des
Arbeitsnehmers (AN) für die Baustelle:

.....

Mobil: _____

Aufsichtsführender des AN auf der Baustelle:

.....

Mobil: _____

Ersthelfer des AN für die Baustelle:

.....

Mobil: _____

Diese Baustellenordnung habe ich zur Kenntnis genommen und verpflichte mich, alle auf der Baustelle eingesetzten Mitarbeiter der unten genannten Firma (einschl. beauftragter Nachunternehmer) **vor** Aufnahme der Tätigkeit entsprechend zu informieren und zu unterweisen. Dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator muss diese Unterweisung schriftlich nachgewiesen werden.

.....
Ort, Datum

.....
Verantwortlicher der Firma
für diese Baustelle

.....
Firmenstempel

A 2. Meldebogen für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination

Bauvorhaben: *Neubau Feuerwehrhaus, Kierbachstraße/ Zur neuen Schule 10, Lohmar*

Personelle Organisation

Geschäftsführer:

Sicherheitstechnische Betreuung durch:

Voraussichtliche Höchstzahl der
Beschäftigten auf der Baustelle:

Name:

Wird der Arbeitgeber
dort selbst tätig: ☐ Ja ☐ Nein

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Berufsgenossenschaft / Unfallversicherer:

Arbeitsmedizinische Betreuung durch:

Name:

Name

Sitz

Straße, Nr.

Mitglieds Nr.:

PLZ, Ort

Bestätigung

In den auf der Baustelle vorhandenen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) hatten wir Einsicht. Die darin enthaltenen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen entsprechen unserer Gefährdungsermittlung und –beurteilung (ArbSchG §§ 5 und 6).

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass die vorgenannten Angaben vollständig und der Wahrheit entsprechend ausgeführt wurden. Über wesentliche Veränderungen im Zusammenhang mit Sicherheit und Gesundheitsschutz wird der Koordinator unverzüglich informiert.

.....
Ort, Datum

.....
Stempel / Unterschrift (Unternehmer oder dessen Beauftragter)

Teilnehmerliste für Sicherheitsunterweisungen

Datum	Zeit	Baustelle	Unterweisender
		Neubau Feuerwehrhaus, Kierbachstraße/ Zur neuen Schule 10, Lohmar	

Themen

- Baustellenordnung

	Name, Vorname	Firma	Datum	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				